

BVGer E-3058/2018 vom 4. September 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3058_2018

FR: TAF E-3058/2018 du 4 septembre 2018

IT: TAF E-3058/2018 del 4 settembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

Das Wiedererwägungsgesuch bezweckt primär die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage. Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Dieses ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens nach Art. 66 VwVG zu behandeln. Nach Art. 66 Abs. 2 VwVG liegen Revisionsgründe unter anderem dann vor, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt (Bst. a). Neue Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen entweder den Beweis für neue erhebliche Tatsachen oder den Beweis für Tatsachen erbringen können, deren Existenz oder

Eigenschaften im Beschwerdeverfahren (respektive im Asylverfahren vor dem SEM) zum Nachteil des Beschwerdeführers unbewiesen geblieben sind. Anerkennung finden können nur Tatsachen und Beweismittel, die zurzeit des Asylverfahrens bereits vorhanden waren, aber aus entschuldigen Gründen nicht vorgebracht werden konnten (vgl. August Mächler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Art. 66 Rz. 16 f.).

E. 4.3

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheidungen immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1. Namentlich darf ein Wiedererwägungsverfahren nicht als Ersatz für eine mittels Fristversäumnis verpasste Beschwerdemöglichkeit dienen. Gründe, welche bereits im Zeitpunkt der verpassten Anfechtungsmöglichkeit im ordentlichen Beschwerdeverfahren bestanden, können somit nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden. Es kann nämlich - in analoger Anwendung von Art. 66 Abs. 3 VwVG - nicht die Wiedererwägung eines Entscheides mit Gründen verlangt werden, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel gegen diesen Entscheid hätten vorgebracht werden können (Urteil des BVGer E-1546/2018 vom 26. März 2018 m.w.H.). Dies ergibt sich aus dem Kriterium des entschuldigen Grundes.

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Tatsachen seien weder neu noch erheblich im Sinne von Art. 66 VwVG. Zunächst sei festzuhalten, dass nicht ersichtlich sei, weshalb der Beschwerdeführer diese Dokumente nicht schon im ordentlichen Verfahren eingereicht habe. Zudem würden diese Dokumente keine neuen Tatsachen enthalten, die nicht schon vorher bekannt gewesen seien. Der (...) des Beschwerdeführers, welcher offenbar für (...) arbeite, erwähne im Interview, dass (...) Informationen über ihn in Moskau gesammelt hätten. Das Interview vermittele indes nicht den Eindruck, dass der (...) in Moskau in Gefahr sei oder dort etwas zu befürchten habe. Auf jeden Fall gebe das Video mit dem (...) keinen Aufschluss über eine allfällige Gefährdung des Beschwerdeführers in Moskau. Die Berichte über (...) in C._____, über (...) in Dagestan, hätten mit der Situation des Beschwerdeführers nicht direkt zu tun und seien allgemeiner Natur. Auch das Video "Sonntagabend" handle nicht vom Beschwerdeführer. Die übrigen Beweismittel, Fotos und Videos im Zusammenhang mit dem Anschlag auf den Beschwerdeführer und sein Haus, vermöchten ebenso wenig etwas an den Feststellungen des SEM zu ändern, da die Vorfälle die sie betreffen würden, bereits im Entscheid behandelt worden seien. Dasselbe gelte auch für die am 13. April 2018 nachgereichten Berichte. Es handle sich dabei um Artikel, welche sich mit dem Anschlag auf den Beschwerdeführer beschäftigten und in welchen über die Hintergründe spekuliert werde. Im Bericht der staatlichen Nachrichtenagentur "Interfax" werde ebenfalls über die Hintergründe des Anschlags auf den Beschwerdeführer spekuliert und gemäss einer Quelle der Agentur könnte dieser mit (...) des Beschwerdeführers an seinen (...), sich zu ergeben, in Verbindung gebracht werden. Der Bericht des Zentrums für Menschenrechte "(...)" vom (...) handle von zwei Angriffen auf Verwandte von (...), darunter auch vom Angriff auf den Beschwerdeführer. Beide Angriffe hätten in C._____ stattgefunden und gemäss dem Bericht habe sich der (...) direkt eingemischt und die Angriffe als Rache bezeichnet. Er habe zudem den (...) beauftragt, gegen die (...)

vorzugehen und auf die strafrechtlichen Folgen für die Täter zu verweisen. Es sei ein Treffen mit Angehörigen von Polizisten einberufen und dabei auf die Behörden und das Gewaltmonopol des Staates hingewiesen worden. Damit hätten die Behörden auf die Vorfälle reagiert und Schutzwilligkeit gezeigt. Abgesehen davon würden die beiden Berichte keine neuen Tatsachen vorbringen, welche gegen die innerstaatliche Fluchtalternative sprechen würden. In Moskau könne mit Sicherheit auch von einer höheren Schutzfähigkeit der Behörden ausgegangen werden. Dazu sei jedoch anzumerken, dass kein Staat die absolute Sicherheit aller Bürger jederzeit und überall sicherstellen könne.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer geltend, die Ausführungen der Vorinstanz, wonach die von ihm vorgebrachten Tatsachen weder neu noch erheblich seien, seien unzutreffend. In den Berichten von "(...)" vom (...) und der staatlichen Agentur "Interfax" vom (...) (recte: [...]) (...) werde festgehalten, dass der (...) des Beschwerdeführers unzweideutig (...) - auch ausserhalb von C._____ - erklärt worden sei. Die Besorgung der beiden Berichte sei nur auf indirektem Weg möglich gewesen, da die Telefongespräche, Emails und seine Internetaktivitäten sowie diejenigen seiner Familie überwacht würden. Es handle sich somit um Tatsachen, die erst mit dem Gesuch vom 13. März 2018 hätten geltend gemacht werden können. Er und seine Familie seien nicht nur in C._____, sondern in ganz Russland gefährdet, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht von einer innerstaatlichen Fluchtalternative ausgegangen sei. In Russland würden gesetzliche Grundlagen bestehen, die eine willkürliche Bestrafung von Familienangehörigen von (...) vorsehen würden. Weiter habe sich die Vorinstanz auch nicht mit der Möglichkeit einer Vergeltung oder Blutrache auseinandergesetzt. Zudem drohe ihm in Moskau eine Reflexverfolgung wegen seines (...), der vom (...) gesucht werde.

E. 5.3.1

Zunächst ist festzuhalten, dass der Angriff auf den Beschwerdeführer Ende April 2017 von der Vorinstanz als glaubhaft erachtet wurde. Sodann ist die Vorinstanz davon ausgegangen, dass der (...) des Beschwerdeführers des (...) verdächtigt wird und der Beschwerdeführer Nachforschungen bezüglich dessen Verschwindens betrieben hat. Vor diesem Hintergrund ist die Vorinstanz im Rahmen des Wiedererwägungsgesuches zu Recht nicht auf die diesbezüglichen Beweismittel eingegangen, womit es sich auch erübrigt, auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde einzugehen.

E. 5.3.2

Bezüglich des Berichts der SFH vom 25. Juli 2014 ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, diesen im ordentlichen Verfahren einzureichen. Betreffend den Bericht der SFH vom 24. Mai 2018 ist festzuhalten, dass dieser keine neuen Tatsachen enthält. So führt der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe selber aus, bereits im November 2013 seien in Russland neue Gesetze verabschiedet worden, welche die Bestrafung von Familien und Verwandten von (...) vorsehen würden. Weiter erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb die Familie des Beschwerdeführers weiterhin in B._____ wohnt, obwohl angeblich die Möglichkeit einer Vergeltung, Blutrache oder Reflexverfolgung bestehe. Was das (...) anbelangt, ist festzuhalten, dass dieses am (...) 2015 publiziert wurde, womit es am Beschwerdeführer gelegen wäre, im ordentlichen Verfahren geltend zu machen, dass er aufgrund seines (...) eine Reflexverfolgung in Moskau fürchte. Gleiches gilt bezüglich des Vorbringens, (...) sei eine Bundesangelegenheit, die Russland

als Ganzes betreffe, weshalb er auch in Moskau gefährdet sei. Angesprochen auf die innerstaatliche Fluchalternative führte er im ordentlichen Verfahren lediglich aus, er hätte auch in Moskau bleiben können. Ihm sei sogar eine Arbeitsstelle angeboten worden. Er sei nicht nach Moskau gegangen, weil er enttäuscht sei über alles, was dort ablaufe (vgl. SEM-Akten A14/23 F143 f.). An anderer Stelle führte er aus, er habe keine Angst um sein Leben. Es gehe darum, dass er eine Untersuchung bezüglich seines (...) angefangen habe. Zudem habe er noch eine Familie (vgl. SEM-Akten A14/23 F148). Wie bereits unter E. 4.3 ausgeführt, können Gründe, welche bereits im Zeitpunkt der verpassten Anfechtungsmöglichkeit im ordentlichen Beschwerdeverfahren bestanden, nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden. An dieser Schlussfolgerung ändert auch die Einreichung der Einzelbestätigung des Komitees "(...)" vom 13. Mai 2018 nichts, zumal diese allgemeine Ausführung über das Verfolgungsrisiko von Verwandten von Mitgliedern einer (...) enthält und von einem Vorfall im Juli 2015 berichtet, womit es keine neuen Tatsachen enthält.

E. 5.3.3

Mit der Vorinstanz ist bezüglich der Berichte von "(...)" vom (...) und der staatlichen Agentur "Interfax" vom (...) festzustellen, dass diese unter anderem vom Angriff auf den Beschwerdeführer und dem Verdacht von (...) seines (...) und somit von Tatsachen handeln, welche wie bereits ausgeführt, von der Vorinstanz als glaubhaft erachtet wurden. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich auf die Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, wonach die Einreichung der Berichte nicht früher möglich gewesen sein soll, weil die Telefongespräche, Emails und sonstigen Internetaktivitäten des Beschwerdeführers und seiner Familie überwacht würden.

E. 5.3.4

Schliesslich ist auf die Ausführungen des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe in ihrem Entscheid vom 21. Dezember 2017 die Begründungspflicht verletzt, nicht weiter einzugehen, da diese Verfügung nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz das Gesuch um Wiedererwägung zu Recht abgelehnt hat.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht nach dem Gesagten kein Anlass. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 26. Juni 2018 geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.- wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.